Landtag von Sachsen-Anhalt

Drucksache 7/5002
01.10.2019

Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordnete Sarah Sauermann (fraktionslos)

Urbanes Regenwassermanagement

Kleine Anfrage - **KA 7/2907**

Vorbemerkung der Fragestellenden:

Hitzeperioden werden in Zukunft auch Einfluss auf das Wasser-, im speziellen auch auf das Regenwassermanagement von Stadt und Land haben.

Antwort der Landesregierung
erstellt vom Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie

Wie erfolgt der Umgang mit Regenwasser in der Zukunft?

Nach § 79b Absatz 1 Satz 1 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492) ist anstelle der Gemeinde der Grundstückseigentümer zur Niederschlagswasserbeseitigung verpflichtet, soweit nicht die Gemeinde den Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung vorschreibt oder ein gesammeltes Fortleiten erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu verhüten.

Nach § 55 Absatz 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) (BGBl. I 2009 S. 2585) soll Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

Eine Änderung dieser Vorschriften ist zurzeit nicht vorgesehen.

(Ausgegeben am 01.10.2019)